

Verordnung über das Gebäude- und Wohnungsregister und die Datenlogistik

(vom 29. Januar 2014)

Der Regierungsrat,

gestützt auf die Verordnung vom 31. Mai 2000 über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR)⁵ und das Kantonale Geoinformationsgesetz (KGeoIG) vom 24. Oktober 2011²,

beschliesst:

A. Begriffe

§ 1. In dieser Verordnung bedeuten:

- a. *Datenhaltung*: elektronische Speicherung von Daten,
- b. *Datenintegration*: Zusammenführen von Informationen aus verschiedenen Datenbeständen, um die Daten für verschiedene Aufgaben nutzbar zu machen,
- c. *Datenübermittlung*: Datentransport und Weitergabe von Daten insbesondere im Abrufverfahren,
- d. *Gebäude- und Wohnungsregister (GWR)*: eidgenössisches Register mit Angaben zu Gebäuden mit den dazugehörigen Wohnungen gemäss VGWR,
- e. *Gebäude- und Wohnungsregister des Kantons Zürich (GWR-ZH)*: Register mit Angaben zu Gebäuden mit den dazugehörigen Wohnungen über das ganze Kantonsgebiet,
- f. *öffentliche Organe*: Organe gemäss § 3 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) vom 12. Februar 2007¹ und Art. 3 Bst. h des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz⁴,
- g. *zuständige Stelle*: Stelle, die aufgrund der gesetzlichen Regelung für das Erheben, Nachführen und Verwalten der Daten zuständig ist,
- h. *Erhebungsstellen Baustatistik*: Stellen, die zu Statistikzwecken zur Bautätigkeit befragt werden,
- i. *kombinierte Bau/GWR-Erhebung*: Führen der Baustatistik kombiniert mit der Erhebung von Änderungen am GWR-ZH.

704.16 V über das Gebäude- und Wohnungsregister und die Datenlogistik

B. Gebäude- und Wohnungsregister des Kantons Zürich

- Zuständigkeiten
- a. Baudirektion
- § 2. Die Baudirektion:
- a. schliesst mit dem Bundesamt für Statistik (BFS) die für die Umsetzung des Bundesrechts erforderlichen Vereinbarungen ab,
 - b. entscheidet über die Verwendung und Weitergabe der Registerdaten gemäss Art. 9 ff. VGWR,
 - c. kann weitere Geodatenmerkmale, insbesondere Merkmale gemäss § 18 Abs. 1 lit. f der Kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. Juni 2012³, festlegen,
 - d. beaufsichtigt die Gemeinden bei der Erhebung, Nachführung und Übermittlung der Registerdaten ins GWR-ZH und erlässt Weisungen dazu,
 - e. kann grösseren Städten das Einverständnis gemäss Art. 2 Abs. 3 VGWR erteilen, sofern die Übermittlung der Registerdaten ins GWR-ZH gemäss lit. d gewährleistet ist.

- b. Geschäftsstelle
- § 3. ¹ Das Amt für Raumentwicklung (ARE) führt die Geschäftsstelle GWR-ZH.

² Die Geschäftsstelle GWR-ZH betreibt das GWR-ZH, wobei sie insbesondere:

- a. die Beschaffung und Nachführung der Registerdaten organisiert,
- b. eine automatisierte elektronische Datenübermittlung zwischen den Informatiksystemen der öffentlichen Organe und der Geschäftsstelle GWR-ZH sowie den Bezügerinnen und Bezüger von Registerdaten und die Protokollierung der Datenübermittlung gewährleistet,
- c. die Datenhaltung besorgt und Auskunftssysteme betreibt,
- d. die Infrastruktur für die Übermittlung, Haltung, Integration und Bekanntgabe der Daten zur Verfügung stellt,
- e. den Zutritts- und Zugriffsschutz zu den Daten sicherstellt,
- f. die Zusammenarbeit der öffentlichen Organe fördert und koordiniert,
- g. dem BFS und dem Statistischen Amt mindestens vierteljährlich Datenauszüge zur statistischen Weiterverarbeitung liefert,
- h. die Daten den zuständigen Archiven zur Übernahme anbietet,
- i. das Sekretariat des Steuerungsorgans gemäss § 6 Abs. 2 führt.

³ Führen die Städte ein anerkanntes GWR, erfüllen sie die Aufgaben gemäss Abs. 2 lit. a–h unter Aufsicht der Geschäftsstelle GWR-ZH.

§ 4. ¹ Das Statistische Amt betreut die Erhebungsstellen Baustatistik fachlich hinsichtlich der kombinierten Bau/GWR-Erhebung und der Nachführung von GWR-ZH. c. Statistisches Amt

² Davon ausgenommen sind Städte mit einem anerkannten GWR.

§ 5. Die Gemeinden sind für die Erhebung und Nachführung der Registerdaten sowie deren Übermittlung an das GWR-ZH verantwortlich. d. Gemeinden

§ 6. ¹ Betreffen technische Normen oder andere Vorgaben des Kantons auch die Gemeinden oder andere öffentliche Organe, werden diese bei der Vorbereitung einbezogen. Einbezug der öffentlichen Organe

² Die Baudirektion setzt dazu ein Steuerungsorgan ein. Sie bezeichnet die Vertreterinnen und Vertreter der öffentlichen Organe.

C. Kantonale Datenlogistik

§ 7 ¹ Das ARE: ARE

- a. koordiniert die Dienstleistungen gemäss § 8,
- b. schliesst mit den zuständigen Stellen Leistungsvereinbarungen über die Dienstleistungen ab,
- c. setzt im Einvernehmen mit dem Kantonalen IT-Team Standards und Schnittstellen für die Datenübermittlung im Aufgabenbereich der Datenlogistik fest.

² Die Leistungsvereinbarung regelt insbesondere Art und Inhalt der Datenübermittlung, die zum Schutz der Daten vorzukehrenden Massnahmen und die Kostenverrechnung.

§ 8. ¹ Die Fachstelle Datenlogistik des ARE erbringt folgende Dienstleistungen im Bereich Datenlogistik: Fachstelle Datenlogistik

- a. Zurverfügungstellung der Infrastruktur für die Übermittlung, Haltung, Integration und Bekanntgabe von Daten,
- b. elektronische Datenübermittlung zwischen den Informatiksystemen der öffentlichen Organe,
- c. Aufbau und Betrieb der Informatiksysteme für die Verwaltung von Objekt- und Personendaten,
- d. Aufbau und Betrieb von Auskunftssystemen im Abrufverfahren,
- e. Gewährleistung der Verfügbarkeit und Bereitstellung der Daten und Dienste unter Wahrung von Bestand und Qualität.

704.16 V über das Gebäude- und Wohnungsregister und die Datenlogistik

² Die Dienstleistungen werden regelmässig einer Qualitätsprüfung im Sinne von § 13 IDG¹ unterzogen.

³ Die Fachstelle verrechnet ihre Leistungen zu Selbstkosten.

Zuständige
Stelle

§ 9. Die zuständige Stelle:

- a. ist für den Inhalt, die Qualität und die Aktualität der Daten verantwortlich,
- b. bietet die Daten den zuständigen Archiven zur Übernahme an,
- c. entscheidet gestützt auf die Rechtsgrundlagen ihres Fachbereichs über die Datenübermittlung,
- d. ist für die Weitergabe von Informationen in ihrem Fachbereich verantwortlich.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Heiniger

Der Staatsschreiber:
Husi

Rechtskraft und Inkrafttreten

Die Verordnung über das Gebäude- und Wohnungsregister und die Datenlogistik vom 29. Januar 2014 ist rechtskräftig und tritt am 1. April 2014 in Kraft ([ABI 2014-02-14](#)).

¹ [LS 170.4](#).

² [LS 704.1](#).

³ [LS 704.12](#).

⁴ [SR 235.1](#).

⁵ [SR 431.841](#).